

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Amtsleitung Bürgeramt	16.01.2025	2025/112

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	12.02.2025
Stadtrat	26.02.2025

**Betreff:**

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel

**Sachverhalt:**

Mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel ergeben sich die folgende Änderungen.

**Artikel I**

Es wird eine Änderung des § 1 Abs.2 der Feuerwehrsatzung vorgeschlagen. Diese Vorschrift definiert die im Stadtgebiet vorgehaltenen Standorte der Freiwilligen Feuerwehr. Die vorgeschlagene Änderung bildet dabei folgende Entwicklungen ab:

- **Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Tylsen, Gerstedt und Wieblitz-Eversdorf zur Ortsfeuerwehr Wieblitz** aufgrund des Standortneubaus in Klein Wieblitz. Die Standorte Gerstedt, Eversdorf und Tylsen werden aufgegeben.

Mit Bescheid vom 12.06.2023 (Aktenzeichen ALFF: 60128/631622000019) wurden der Hansestadt Salzwedel Fördermittel zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses am Standort Klein Wieblitz über ELER bewilligt. Die Genehmigung erfolgte unter der Maßgabe, dass ein neuer Feuerwehrstandort unter Auflösung der drei ehemals selbständigen Ortsfeuerwehren Wieblitz-Eversdorf, Gerstedt und Tylsen entsteht. Die Mitglieder haben sich nunmehr für die Fortführung des Namens „Wieblitz“ entschieden, insoweit kommt es zu einer Zusammenlegung am neuen Standort unter Wegfall eines Namensbestandteils, keiner Neugründung.

- **Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Jeebel und Riebau zur Ortsfeuerwehr Riebau.**

Die Ortsfeuerwehr Jeebel leidet an Mangel an aktiven Mitgliedern.

Gemäß Brandschutzbedarfsplanung sind 18 im Einsatz tätige Mitglieder für den Standort erforderlich, gemäß letzter Statistik liegt der Stand bei 11 (Feu 905 zum 31.12.2023). Die Tagesalarmstärke beträgt 1. Die Ortswehrleitung hat zum 31.12.2024 Ihren Rücktritt erklärt. Das Gerätehaus ist nach einem Feuchteschaden sanierungsbedürftig. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 50.000 EUR die aus dem Ergebnishaushalt der Stadt finanziert werden müssten. Dieser sieht für die Haushaltsplanung 2025 ein Defizit im Millionenbereich vor.

Mittelfristig müsste zudem das Dach des Gebäudes gedeckt werden. Die Feuerwehr zieht Ihre Angehörigen lediglich aus der Ortslage Jeebel. Der Ort Jeebel hat derzeit 84 Einwohner, eine grundlegende Verbesserung der personellen Situation ist nicht zu erwarten.

Angesichts der Sachlage hat sich die Mehrheit der verbliebenen Aktiven in einer Mitgliederversammlung am 19.12.2024 für eine Zusammenlegung mit der Ortsfeuerwehr Riebau ausgesprochen.

Die Ortsfeuerwehr Riebau ist circa 1 km vom jetzigen Standort in Jeebel entfernt. Schon der extern durch „antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH“ erstellte Brandschutzbedarfsplan aus 2019 (BBPlan 2019, S.123, vgl. BV 2019/072) kommt zu dem Schluss: „ [...] *Es wird empfohlen die Ortswehren Jeebel und Riebau zu einer Ortswehr zusammen zu legen. Die Ortsteile liegen sehr nah bei einander. Vorerst sollten beide Standorte erhalten bleiben. Langfristig sollte ein gemeinsamer Standort angedacht werden.* [...]“.

## Artikel II

Es wird eine Änderung des Aufgabenkatalogs der Freiwilligen Feuerwehren insoweit vorgeschlagen, als dass die Aufgabe „Wasserwehr“ künftig nicht mehr der Freiwilligen Feuerwehr übertragen wird.

Der Altmarkkreis Salzwedel verbindet mit der formellen Übertragung der Aufgabe „Wasserwehr“ an die Freiwillige Feuerwehr nunmehr weitere Forderungen. Mit der Forderung sind zusätzliche Aufgaben in organisatorischer Hinsicht (u.a. Erstellen von gesonderten Alarmplänen, jährliche Fortschreibung) und Aufwendungen (u.a. Einsetzung eines Leiters der Wasserwehr, Aus- und Fortbildung, Beschaffung gesonderter Hochwasserbekämpfungsmittel) verbunden, die angesichts der Haushaltslage unbedingt vermieden werden müssen.

Die Hansestadt Salzwedel kann nach Auffassung der Stadtverwaltung nicht durch rechtmäßige Weisung des Altmarkkreises gegen Ihren Willen verpflichtet werden, eine Wasserwehr als gesonderte Organisation zur Gefahrenabwehr auf Grundlage von § 14 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) aufzustellen. Die Regelung war seinerzeit zur Befriedung einer Auseinandersetzung mit dem Altmarkkreis um diese Frage der Form halber in die Feuerwehrsatzung in der Annahme aufgenommen worden, dass damit keine weiteren zusätzlichen Aufwendungen verbunden sind. Eine gesonderte „Wasserwehr“ hält die Stadtverwaltung, im Einvernehmen mit der Stadtwehroleitung der Freiwilligen Feuerwehr, generell auch nicht für erforderlich.

Der Verpflichtung der Gemeinde aus § 13 Abs.1 WG LSA ist, unabhängig von einer Organisationseinheit „Wasserwehr“, ohnehin nachzukommen, mithin ist die zur Abwendung einer entstehenden Wassergefahr erforderliche Hilfe auf Anforderung der zuständigen Wasserbehörden durch die Gemeinde, wahlweise durch ihre Bediensteten (Ordnungsamt, Bauhof) oder ehrenamtliche Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr, zu leisten.

## Artikel III

Artikel 3 regelt die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der entsprechenden Regelungen.

Die Auflösung und Zusammenlegung von Ortsfeuerwehren bedarf der Zustimmung des für Brandschutz zuständigen Ministeriums nach § 8 Abs.3 BrschG LSA